

Merkblatt zur Errichtung und zum Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube

Begriffsbestimmung

Abflusslose Sammelgruben dienen der Aufnahme und Speicherung von häuslichem Schmutzwasser.

Eingeleitet werden darf nur Schmutzwasser, welches den Einleitungsbedingungen gemäß §17 Schmutzwasserbeseitigungssatzung des TAVOB in der geltenden Fassung entspricht.

Eine abflusslose Sammelgrube kommt in Betracht, sofern auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt und solange vor dem Grundstück keine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage betriebsbereit vorhanden ist. Ist eine solche vorhanden, besteht Anschlusszwang nach §5 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung in ihrer gültigen Fassung.

Baurichtlinien

Abflusslose Sammelgruben haben dauerhaft dicht, standsicher und korrosionsbeständig zu sein, sodass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu erwarten ist. Weiterhin müssen sie so ausgebildet sein, dass sie jederzeit leicht überwacht, gewartet, geleert und instandgehalten werden können. Sie müssen mit einer guten Be- und Entlüftung über die angeschlossene Grundleitung mit Lüftungsleitung über das Dach sowie mit einer sicheren und dichten Abdeckung mit Entleerungs- und Reinigungsöffnung oberhalb des höchsten Wasserstandes (vom Freien aus zugänglich) ausgestattet sein.

Zur Errichtung sind die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Bei der technischen Ausführung der Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage und der abflusslosen Sammelgrube ist die Normenregelung nach DIN 1986-100 zu beachten.

Des Weiteren ist nach erfolgter Errichtung sowohl für die abflusslose Sammelgrube als auch für alle zuführenden Anschlussleitungen der Grundstücksentwässerungsanlage der Nachweis der Dichtheitsprüfung durch entsprechende Fachfirmen nach DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA-A 139 bzw. DIN 1986 Teil 30 durchführen zu lassen und dem TAVOB vorzulegen.

Gemäß den Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) unterliegen Sammelgruben als Teil der Grundstücksentwässerungsanlage der Pflicht zur Durchführung der Selbstüberwachung. Der Zustand und somit auch die Dichtheit der Sammelgrube liegt im Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers. Mängel sind nach Aufforderung auf eigene Kosten zu beseitigen.

Das nutzbare Volumen soll gemäß Schmutzwasserbeseitigungssatzung des TAVOB in der geltenden Fassung dem monatlichen Trinkwasserverbrauch des angeschlossenen Haushaltes entsprechen, ein Mindestvolumen von 5m³ Nutzinhalt darf jedoch nicht unterschritten werden. Bei der Berechnung ist von 80-120 Litern pro Tag und Einwohner auszugehen (z.B. 3 Einwohner x 100l/EW pro Tag x 30 d = 9m³).

Sammelgruben bis 10m³ Fassungsvermögen sind genehmigungsfrei, sie sind dem Verband jedoch grundsätzlich vorab anzuzeigen. Ebenfalls anzeigespflichtig sind Änderungen an bestehenden Anlagen.

Entsorgungsbedingungen

Die Entsorgung des Schmutzwassers aus den abflusslosen Sammelgruben erfolgt durch den TAVOB selbst oder durch einen vom Verband bevollmächtigten Erfüllungsgehilfen. Der Zeitpunkt der Entsorgung wird durch den Verband oder den entsprechenden Dienstleister festgelegt. Ein Anspruch auf Entsorgung zu einem vom Anschlussnehmer einseitig bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

Die **Entleerung** ist rechtzeitig, **mindestens 3 Arbeitstage vor Erreichen des Füllhöchststandes**, beim Verband oder bei dem vom Verband beauftragten Entsorgungsunternehmen zu **beantragen**.

Entsorgungszeiten sind Montag bis Freitag 06:00 – 16:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten werden Entsorgungen nur unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Anschlussnehmer durchgeführt.

Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer bzw. dessen Beauftragter die Zufahrt zu gewährleisten und den Zugang zur Grube bzw. zum Ansaugstutzen zu schaffen, sodass eine ungehinderte Entsorgung ohne Betreten des Grundstückes aus dem öffentlichen Bereich möglich ist. Dazu muss ein fachgerecht installierter Ansaugstutzen durch den Anschlussnehmer bereitgestellt werden (sowohl bei Neuinstallation als auch bei bestehenden Gruben als Nachrüstung). Der Ansaugstutzen ist unmittelbar an die Zufahrt bzw. eine andere, jederzeit zugängliche Stelle an der nächsten öffentlichen Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu führen. Der Ansaugstutzen muss stets frei sein, z.B. durch eine Öffnung im Zaun (Bewegungsradius um den Saugstutzen mind. 0,5mx0,5m), weiterhin ist er fest mit dem Boden zu verbinden, um ein Verbiegen oder sonst. Beschädigungen durch den Entsorgungsvorgang zu vermeiden. Ist keine direkte Grenze zum öffentlichen Bereich vorhanden, ist die **Zuwegung zum Grundstück bzw. Ansaugstutzen stets zu gewährleisten**. Dazu muss sie eine **Belastbarkeit von 36t** (in dem Zusammenhang sind auch wetterbedingte Einflüsse zu berücksichtigen: schnee- /eisfrei, ausreichende Befestigung, etc.) sowie eine lichte Breite von mind. 4m und eine lichte Höhe von mind. 4m, einen ausreichenden Kurvenradius sowie eine Wendemöglichkeit aufweisen.

Die Entsorgung hat gemäß Durchführungsbestimmungen mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.